

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Hundesteuer
der Ortsgemeinde Karl vom 20. Januar 1988

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), des Artikels 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügensteuer und Hundesteuer vom 27.03.1987 (GVBl. S. 75) und des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 3 Nr. 7 der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 20.01.1988 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

5561 Karl, den 20. Januar 1991

Ortsgemeinde
5561 Karl



Simonis
(Ortsbürgermeister)

Gesehen

Wittlich, den 1.1.1991

Kreisverwaltung Bernkastel - Wittlich

- Komm. Mel. -

im Auftrage



Verfahrensablauf:

Hundesteuersatzungsänderung Ortsgemeinde Karl

(Textkurzbezeichnung)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates ~~XXXXXXXXXX~~
~~XXXXXXXXXX~~ Karl am 20.11.1990
beschlossen.
2. Diese Satzung wurde am 20.12.1990 der Kreisverwaltung
Bernkastel-Wittlich gem. § 24 Abs. 2 GemO vorgelegt, die durch
Schreiben vom 11.01.1991 Az.: 1.10-960-00
keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert hat.
3. Die Satzung wurde am 20.01.1991 durch den Orts-
bürgermeister ~~XXXXXXXXXX~~ ausgefertigt.
4. Diese Satzung wurde am 25.01.1991 in der
Bürgerzeitung "Das Blättchen" der Verbandsgemeinde Mander-
scheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ablauf des
gleichen Tages vollzogen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Manderscheid

Im Auftrage:

